

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2015 135 vom 20. Oktober 2016**

BE Obergericht, 2016-10-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2015\\_135](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2015_135)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2015 135 du 20 octobre 2016

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2015 135 del 20 ottobre 2016

## **Regeste**

fahrlässige Tötung | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 7**

tens 40m von der Route des Pistenfahrzeuges entfernt sei, und des sodann folgenden geringen Gefälles von lediglich 2m, sei es nicht möglich, dass sich Pisten- nutzer der I.\_\_\_\_\_ schneller als im Schrittempo dem Knotenpunkt bzw. der Route des Pistenfahrzeugs nähern können. Es sei unbestritten, dass das Unfallop- fer das Pistenfahrzeug wahrgenommen habe, als es seine Fahrt nach der Kuppe fortgesetzt habe, da es seinen Begleiter, M.\_\_\_\_\_, explizit vor dem Pistenfahr- zeug gewarnt habe und ihm zugerufen habe, er solle sich an den linken Pistenrand halten. Aufgrund der Aussagen von G.\_\_\_\_\_ sei davon auszugehen, dass die- ser das Unfallopfer und den Zeugen M.\_\_\_\_\_ wahrgenommen habe, nachdem er an den Chalets vorbeigefahren sei. G.\_\_\_\_\_ habe jedoch seine Aufmerk- samkeit der linken Seite zugewendet, da er auf der blauen Piste ebenfalls Schnee- sportler wahrgenommen habe und habe sich während des Überquerens der I.\_\_\_\_\_ nicht mehr nach rechts orientiert. G.\_\_\_\_\_ habe deshalb E.\_\_\_\_\_, welcher entgegen seiner eigenen Warnung auf die rechte Seite der I.\_\_\_\_\_ zugehalten habe, nicht wahrgenommen und sei ungefähr 25m nach dem letzten Chalet mit diesem kollidiert. E.\_\_\_\_\_ habe Verletzungen erlitten, an welchen er noch auf der Unfallstelle verstorben sei (Bd. III, pag. 793, S. 10 der Ur- teilsbegründung). Die Generalstaatsanwaltschaft rügt in ihrer schriftlichen Berufungsbegründung vom 31. August 2015 die rechtliche Würdigung der Vorinstanz (Bd. IV, pag. 849 ff.). Sie macht nicht geltend, die Feststellung des Sachverhalts sei unvollständig oder un- richtig. Die Kammer sieht ihrerseits keine Veranlassung, von den Sachverhaltsfest- stellungen der Vorinstanz abzuweichen. Die Frage, ob es sich bei der Unfallstelle um einen unübersichtlichen Pistenabschnitt im Sinne von Ziff. IX. 32. der SKUS- Richtlinien handelt, ist nachfolgend im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu prü- fen. III. Rechtliche Würdigung

### **E. 8**

Grundvoraussetzung einer Sorgfaltspflichtverletzung und mithin der Fahrlässig- keitshaftung bildet die Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Die zum Erfolg führenden Ge- scheidensabläufe müssen für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentli- chen Zügen voraussehbar sein. Zunächst ist daher zu fragen, ob der Täter eine Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte voraussehen beziehungsweise er- kennen können und müssen. Für die Beantwortung dieser Frage gilt der Massstab der Adäquanz. Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetrete- nen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Die Adäquanz ist nur zu ver- neinen, wenn ganz aussergewöhnliche

Umstände, wie das Mitverschulden des Opfers beziehungsweise eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolgs erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren – namentlich das Verhalten des Beschuldigten – in den Hintergrund drängen. Damit der Eintritt des Erfolgs auf das pflichtwidrige Verhalten des Täters zurückzuführen ist, wird weiter vorausgesetzt, dass der Erfolg auch vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters unterblieben wäre. Für die Zurechnung des Erfolgs genügt es, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete (BGE 135 IV 56 E. 2.1 S. 64 f.; Urteil des Bundesgerichts 6B\_287/2014 vom 30. März 2015 E. 2.2.; je mit Hinweisen). Bergbahn- und Skiliftunternehmen, welche Pisten erstellen und diese für den Gebrauch öffnen, sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verpflichtet, die zur Gefahrenabwehr zumutbaren Vorsichts- und Schutzmassnahmen vorzukehren. Diese sogenannte Verkehrssicherungspflicht verlangt zum einen, dass Pistenbenützer vor nicht ohne weiteres erkennbaren, sich als eigentliche Fallen erweisenden Gefahren geschützt werden. Zum andern ist dafür zu sorgen, dass Pistenbenützer vor Gefahren bewahrt werden, die selbst bei vorsichtigem Fahrverhalten nicht vermieden werden können. Die Grenze der Verkehrssicherungspflicht bildet die Zumutbarkeit. Schutzmassnahmen können nur im Rahmen des nach der Verkehrsübung Erforderlichen und Möglichen verlangt werden, wenn auch ein Mindestmass an Schutz immer gewährleistet sein muss. Eine weitere Schranke der Verkehrssicherungspflicht liegt in der Selbstverantwortung des einzelnen Pistenbenützers (BGE 130 III 193 E. 2.2 f. S. 195 f. mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 4A\_489/2014 vom 20. Februar 2015 E. 5.1.; 6B\_925/2008 vom 9. März 2009 E. 1.1). Wie weit die Verkehrssicherungspflicht im Einzelnen reicht, hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab. Als Massstab zieht das Bundesgericht jeweils die von der Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten ausgearbeiteten Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten (nachfolgend: SKUS-Richtlinien) und die von der Kommission Rechtsfragen auf Schneesportabfahrten der Seilbahnen Schweiz herausgegebenen Richtlinien (nachfolgend: SBS-Richtlinien) bei. Obwohl diese Richtlinien kein objektives Recht darstellen, erfüllen sie eine wichtige Konkretisierungsfunktion im

## E. 9

Ausführungen der Vorinstanz Die Vorinstanz hielt fest, dass weder die Sichtbeschränkung durch die Schneekanne noch durch die Gebäude am rechten Rand der I.\_\_\_\_\_ oder die Kuppe auf der I.\_\_\_\_\_ kausal für die Kollision des Pistenfahrzeuges mit E.\_\_\_\_\_ gewesen seien. Vielmehr sei dem Fahrer des Pistenfahrzeuges, G.\_\_\_\_\_, mangelnde Aufmerksamkeit und damit eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit vorzuwerfen (Bd. III, pag. 797, S. 14 der Urteilsbegründung). Diese Unaufmerksamkeit dürfe den beiden Vorgesetzten von G.\_\_\_\_\_ nicht angelastet werden. Diese könnten strafrechtlich nur belangt werden, wenn ihnen der Vorwurf gemacht werden könnte, sie hätten eine Hilfsperson mitgeben und den Pistenabschnitt beim Knotenpunkt I.\_\_\_\_\_/blaue Piste sperren müssen. Vorliegend hätten zwar gewisse Sichteinschränkungen bestanden (Chalets/Schneekanone), jedoch habe es aufgrund der Geländetopographie (insbesondere Kuppe/Anhöhe auf der I.\_\_\_\_\_) keine zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen benötigt und es hätte ausgereicht, wenn G.\_\_\_\_\_ seine Aufmerksamkeit in die richtige Richtung

ge- lenkt hätte (Bd. III, pag. 798, S. 15 der Urteilsbegründung). Den Beschuldigten könne somit nicht der Vorwurf gemacht werden, sie hätten dafür sorgen müssen, dass G. \_\_\_\_\_ von einer Hilfsperson begleitet und ein Teil der Piste abgesperrt werde. Die Beschuldigten seien daher vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung zum Nachteil von E. \_\_\_\_\_ freizusprechen (Bd. III, pag. 799, S. 16 der Urteilsbe- gründung).

#### **E. 10**

Sicht zusätzlich durch die frontal vor dem Fahrerstand transportierte Schneekano- ne beeinträchtigt worden sei. Dadurch, dass die Beschuldigten die zusätzlichen Si- cherungsmassnahmen unterlassen hätten, hätten sie eine Sorgfaltspflichtverlet- zung begangen (Bd. IV, pag. 850 f.).

#### **E. 11**

verhalt mittels der vorhandenen Beweismittel ohne besondere Fachkenntnisse er- mitteln liess (Bd. III, pag. 788, S. 5 der Urteilsbegründung). Zudem fällt auf, dass dem Gutachter im Gutachterauftrag vom 6. August 2012 praktisch ausschliesslich Rechtsfragen unterbreitet wurden (vgl. Bd. I, pag. 236 ff.). Dazu gehört namentlich auch die Frage, ob es sich beim Unfallort um einen unübersichtlich und engen Pis- tenabschnitt im Sinne von Ziff. IX. 32. der SKUS-Richtlinien handelt (Bd. I, pag. 237, Frage 5 a). Die Beantwortung der sich stellenden Rechtsfragen ist Auf- gabe des Richters (BGE 141 IV 369 E. 6.1 S. 372). Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist es vorliegend – entgegen der Auffassung der Verteidigung (vgl. Bd. IV, pag. 899) – nicht notwendig, das Teilgutachten vom 4. Oktober 2012 und das Schlussgutachten vom 18. Juni 2013 aus den Akten zu weisen.

##### **E. 11.1**

Vorbemerkungen zum Gutachten Gemäss Art. 182 StGB ziehen Staatsanwaltschaft und Gerichte eine sachverstän- dige Person bei, wenn sie nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhaltes erforderlich sind. Ein Sachverständiger wird mithin von der Strafbehörde beigezogen, um dieser mit seinem besonderen Fachwissen, das der Strafbehörde fehlt, bezüglich der be- weismässigen Beurteilung von Sachverhalten die notwendigen Aufschlüsse zu er- teilen (NIKLAUS SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl. 2013, N. 929). Der Sachverständige teilt der Strafbehörde aufgrund seiner Sachkunde entweder Erfahrungs- oder Wissenssätze seiner Disziplin mit, erforscht erhebliche Tatsachen oder zieht sachliche Schlussfolgerungen aus bereits beste- henden Tatsachen. Er ist Entscheidungsgehilfe des Richters, dessen Wissen er durch besondere Kenntnisse aus seinem Sachgebiet ergänzt (vgl. Urteil des Bun- desgerichts 6B\_ 568/2013 vom 13. November 2013 E. 5.2.). Ob das Gericht die in einem Gutachten enthaltenen Erörterungen für überzeugend hält oder nicht und ob es dementsprechend den Schlussfolgerungen des Sachverständigen folgen will, ist mithin eine Frage der Beweiswürdigung. Die Beweiswürdigung ist Aufgabe des Richters. Dieser hat zu prüfen, ob sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutach- terlichen Darlegungen aufdrängen. Das eingeholte Gutachten unterliegt grundsätz- lich der freien Beweiswürdigung (vgl. Art. 10 Abs. 2 StPO). Das Gericht ist somit nicht an die Schlussfolgerungen des Sachverständigen gebunden. Es hat vielmehr zu prüfen, ob sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Par- teien ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegun- gen aufdrängen (BGE 141 IV 369 E. 6.1 S. 372). Die Beantwortung der sich stel- lenden

Rechtsfragen ist in jedem Fall Sache des Richters. Zu Rechtsfragen werden grundsätzlich keine Sachverständigen beigezogen (BGE 141 IV 369 E. 6.1 S. 372; Urteil des Bundesgerichts 6B\_ 568/2013 vom 13. November 2013 E. 5.2. mit Hinweisen). Bei Gutachten, welche die Verkehrssicherungspflicht betreffen, muss der Gutachter zwangsläufig die Rechtsfragen klären, was genau der Inhalt dieser Pflicht war, ob und wenn ja zu welchen (weiteren) Massnahmen die Beschuldigten nach den einschlägigen Normen und der Gerichtspraxis verpflichtet gewesen wären, um die Piste, auf welcher sich der Unfall ereignete, besser zu sichern. Es ist deshalb nicht grundsätzlich zu beanstanden, dass sich der Gutachter (auch) zu Rechtsfragen äussert (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1P.600/2004 vom 23. März 2005 E. 2.3). Allerdings wies die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass die Einholung eines Gutachtens vorliegend gar nicht nötig gewesen wäre, da sich der rechtserhebliche Sach-

### **E. 11.2**

**Sorgfaltspflichtverletzung** Die Vorinstanz hat zur Prüfung der Verkehrssicherungspflicht zu Recht auf die SKUS- und SBS-Richtlinien abgestellt. Gemäss Ziff. IX. 31. der SKUS-Richtlinien und N. 105 der SBS-Richtlinien sind Pistenbearbeitungsmaschinen möglichst ausserhalb der Betriebszeit der Transportanlagen einzusetzen, da Motorfahrzeuge auf Pisten Fremdkörper darstellen, die besondere Gefahren für Pistenbenützer schaffen. Werden sie während der Betriebszeit der Transportanlagen eingesetzt, sind auf unübersichtlichen und engen Pistenabschnitten geeignete Sicherungsmassnahmen zu treffen wie beispielsweise die vorübergehende Sperrung der Piste oder des betreffenden Pistenabschnittes, Warnung der Benutzer durch Aufsichtspersonal oder Warnung durch entsprechende Signale (Gefahrensignal 4 oder Triopan mit Symbol Pistenbearbeitungsmaschine, beides allenfalls mit gelbem Gefahrenlicht, Ziff. IX. 32., vgl. Bd. I. pag. 260; pag. 262 f.). Die Bestimmungen beziehen sich jedoch in erster Linie auf den Einsatz von Maschinen zur Präparierung der Pisten, wie sich aus N. 105 ff. der SBS-Richtlinien ergibt (Bd. I. pag. 262 f.). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss unter Berücksichtigung des Umstands, dass Pistenfahrzeuge auf Schneesportabfahrten ein untypisches Hindernis darstellen, die Regel gelten, dass Transport- oder Versorgungsfahrten nach Möglichkeit ausserhalb der Piste auf einer Spezialroute oder zumindest ausserhalb der Pistenöffnungszeiten durchzuführen sind. Bei Fahrten auf der offenen Piste sind, da die Fahrt mit der Pistenpflege in keinem Zusammenhang steht, an die Sorgfaltspflicht hohe Anforderungen zu stellen (Urteil des Bundesgerichts 6S.464/2001 vom 25. September 2001 E. 4b/aa mit Hinweisen). Vorliegend ist beweismässig erstellt, dass die akustischen und visuellen Warnsignale während der Fahrt eingeschaltet waren (Bd. I, pag. 13). Zu prüfen ist, ob es sich beim Unfallort um einen unübersichtlichen und engen Pistenabschnitt im Sinne von Ziff. IX. 32. der SKUS-Richtlinien handelt und damit zusätzliche Sicherungsmassnahmen zu treffen gewesen wären, wie der Beizug einer Hilfsperson und die vorübergehende Sperrung des Pistenabschnittes. Dass die Unfallstelle nicht eng ist, ergibt sich ohne Weiteres aus der Fotodokumentation des UTD (Bd. I, pag. 95 ff.). Gegenteiliges wird denn auch von keiner Seite geltend gemacht. Demgegenüber geht die Generalstaatsanwaltschaft in Übereinstimmung mit dem Gutachten von einem unübersichtlichen Pistenabschnitt aus (Bd. IV, pag. 851).

### **E. 11.3**

**Vorhersehbarkeit des Erfolgs** Zu verneinen ist aber auch die Vorhersehbarkeit des tödlichen Unfalls. Die Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder der Schweizerischen Kommission

für Unfall- verhütung auf Schneesportabfahrten (nachfolgend: SKUS-Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder) sehen vor, dass mit dem Einsatz von Pistenbearbeitungsmaschinen (Pistenraupen) jederzeit gerechnet werden muss (Bd. I, pag. 264, S. 5). Die Vorinstanz hielt fest, dass somit Schneesportler und nicht Pistenfahrzeuge auszuweichen hätten. Dies ergebe sich aus der Natur der Sache. Pistenfahrzeuge seien nur schwer beweglich und in der Wendigkeit Skifahrern und Snowboardern weit unterlegen. Ihr «Ausweichen» in Gefahrensituationen bestehe daher regel- mässig nur darin, wenigstens sofort anzuhalten (Bd. III, pag. 797 f., S. 14 f. der Ur- teilsbegründung). Diesen Ausführungen ist zuzustimmen. Die SKUS-Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder halten fest, dass Pistenbearbeitungsmaschinen Vortritt haben und empfehlen folgendes Vorgehen: 1. Abstand halten (vorne und hinten 15m, seitlich 3m), 2. nicht anhängen, 3. sich bemerkbar machen, wenn man nicht ausweichen kann (Bd. I, pag. 264, S. 5). Das Beweisverfahren hat, wie erwähnt, ergeben, dass E.\_\_\_\_\_ das Pistenfahrzeug wahrgenommen hat, als er seine Fahrt nach der Kuppe fortgesetzt hat. Er warnte M.\_\_\_\_\_ vor dem Pistenfahrzeug und rief ihm zu, er solle sich an den linken Pistenrand halten (Bd. III, pag. 793, S. 10 der Urteilsbegründung, vgl. auch Ziff. 11.2 vorne). In diesem Zusammenhang ist noch einmal darauf hinzuwei- sen, dass sich die Kuppe mindestens 40m vor dem Kollisionspunkt befand und das Gefälle nach der Kuppe bis zum Kollisionspunkt mit zwei Metern sehr gering war (Bd. III, pag. 792, S. 9 der Urteilsbegründung). E.\_\_\_\_\_ war denn auch lang- sam, im Schrittempo, unterwegs (Bd. I, pag. 37 Z. 30; pag. 41 Z. 45). Er hätte so-

#### **E. 11.4**

Fazit Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Sorgfaltspflichtverletzungen des Pistenfahrzeugführers (mangelnde Aufmerksamkeit) und des Unfallopfers (Selbstgefährdung) den tragischen Unfall verursacht haben. Hätte nur einer der beiden die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten erfüllt, hätte sich der Unfall nicht ereignet. Die mangelnde Aufmerksamkeit kann den Vorgesetzten von G.\_\_\_\_\_, den Be- schuldigten, nicht angelastet werden. Da sich der Unfall nicht auf einem unüber- sichtlichen und engen Pistenabschnitt ereignete, waren nebst den akustischen und visuellen Warnsignalen keine weiteren Sicherungsmassnahmen angezeigt oder vorgeschrieben. Selbst wenn man eine zusätzliche Pflicht zum Beizug einer Hilfsperson bejahen würde, würde diese gegenüber dem sorgfaltswidrigen Verhalten von G.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ derart in den Hintergrund rücken, dass der adäquate Kausalzu-

#### **E. 12**

Das Beweisverfahren hat ergeben, dass es zwar grundsätzlich möglich ist, von der blauen Piste auf die rote Piste zu wechseln. Um die Route von G.\_\_\_\_\_ am rechten Rand der roten Piste zu kreuzen, hätten Schneesportler jedoch praktisch bergauf fahren müssen, da das Gelände ansteigt (Bd. III, pag. 792 f., S. 9 f. der Ur- teilsbegründung). Schneesportler, die den Weg des Pistenfahrzeuges kreuzen, wa- ren somit ausschliesslich von rechts, d.h. von der I.\_\_\_\_\_, zu erwarten. Dass der Unfallort ein Knotenpunkt zweier Pisten ist, führt somit nicht dazu, dass es sich um einen unübersichtlichen Pistenabschnitt im Sinne von Ziff. IX. 32. der SKUS- Richtlinien handelt. Dem Vorbringen der Generalstaatsanwaltschaft, dass Schnee- sportler an unübersichtlichen Stellen von bergwärts fahrenden Fahrzeugen regel- mässig überrascht würden, wobei dieser Überraschungseffekt bei weniger geübten Schneesportlern zu Fehlreaktionen und folgenschwerem Fehlverhalten führen kön- ne (Bd. IV, pag. 851), ist zu entgegnen, dass

sich der Unfall nicht auf einer als leicht eingestuftem blauen Piste, sondern auf einer roten Piste ereignete. Gestützt auf die Aussagen von M. \_\_\_\_\_ ist zudem erwiesen, dass E. \_\_\_\_\_ das Pistenfahrzeug bereits wahrgenommen hatte, als er seine Fahrt nach der Kuppe fortgesetzt hat. Er warnte M. \_\_\_\_\_ vor dem Pistenfahrzeug und rief ihm zu, er solle sich an den linken Pistenrand halten (vgl. Bd. I, pag. 45 Z. 29 ff.; Bd. III, pag. 748 Z. 32 ff.). Die Kuppe befand sich mindestens 40m vor dem Kollisionspunkt und das Gefälle nach der Kuppe bis zum Kollisionspunkt war mit zwei Metern sehr gering (Bd. III, pag. 792 der Urteilsbegründung). E. \_\_\_\_\_ und M. \_\_\_\_\_ wurden somit nicht vom bergwärts fahrenden Pistenfahrzeug überrascht. Die Verteidigung wies ferner zu Recht darauf hin, dass nicht ersichtlich ist, inwiefern die Fahrtrichtung des bergwärts fahrenden Pistenfahrzeuges atypisch gewesen sein soll (Bd. IV, pag. 875). Weiter ist erwiesen, dass die Sicht von G. \_\_\_\_\_ auf die fast in rechtem Winkel abbiegende I. \_\_\_\_\_ aufgrund der beiden Chalets am rechten Rand der Piste zunächst eingeschränkt war. Je weiter er fuhr, desto grösser wurde jedoch sein Blickwinkel auf die Piste. Zu keinem anderen Schluss führt die Berücksichtigung der Sichteinschränkung durch die transportierte Schneekanone. Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass die Sichteinschränkung gegen vorne rechts für die Überquerung des Knotenpunkts nicht relevant ist, da in Fahrtrichtung, d.h. vom Sommerlager her, mangels markierter Piste, keine Schneesportler zu erwarten waren, sondern einzig von rechts (Bd. III, pag. 793, S. 10 der Urteilsbegründung). Nachdem G. \_\_\_\_\_ die beiden Chalets passiert hatte, war sein Blickfeld gegen rechts auf die I. \_\_\_\_\_ bis zur Kuppe offen. Seine Sicht wurde durch die transportierte Schneekanone nicht beeinträchtigt. Es ist denn auch beweismässig erstellt, dass G. \_\_\_\_\_ E. \_\_\_\_\_ und M. \_\_\_\_\_ wahrgenommen hat, nachdem er an den Chalets vorbeigefahren ist (Bd. III, pag. 793, S. 10 der Urteilsbegründung). Die Tatsache, dass sich die Beteiligten gegenseitig gesehen haben, zeigt ebenfalls, dass entgegen der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft und des Gutachters weder aufgrund der Sichteinschränkung durch die beiden Chalets und die Schneekanone noch aufgrund der Kuppe auf der I. \_\_\_\_\_ von einem unübersichtlichen Pistenabschnitt im Sinne von Ziff. IX. 32. der SKUS-Richtlinien auszugehen ist. Wie bereits erwähnt, waren Schneesportler, die den Weg des Pistenfahrzeuges kreuzen ausschliesslich von rechts, d.h. von der I. \_\_\_\_\_, zu erwarten.

### **E. 13**

G. \_\_\_\_\_ hätte somit seine Aufmerksamkeit nach rechts richten müssen, nachdem er die Chalets passiert hatte. Da er dies nicht getan hat, sondern sich während des Überquerens der I. \_\_\_\_\_ ausschliesslich auf die blaue Piste konzentrierte, ist ihm mangelnde Aufmerksamkeit und damit eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit vorzuwerfen. Mit Strafbefehl vom 6. Januar 2014 wurde G. \_\_\_\_\_ denn auch wegen fahrlässiger Tötung schuldig erklärt (Bd. II, pag. 649 f.). Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass sich der Unfall nicht auf einem unübersichtlichen und engen Pistenabschnitt ereignete. Mit Blick auf Ziff. IX. 32. der SKUS-Richtlinien waren damit nebst den akustischen und visuellen Warnsignalen keine weiteren Sicherungsmassnahmen angezeigt oder vorgeschrieben. Daran vermag auch die Aussage von O. \_\_\_\_\_, wonach vorliegend das Vorschicken eines Schneetöfchs oder einer Warnperson angezeigt gewesen wären (Bd. I, pag. 85 Z. 181 ff.), nichts zu ändern. Zusätzliche Sicherungsmassnahmen können auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht verlangt werden. Die Verkehrssicherungspflicht soll Pistenbenützer vor Gefahren schützen, die nicht ohne weiteres erkennbar sind und sich daher als eigentliche Fallen erweisen und vor Gefahren, die selbst bei vorsichtigem Fahrverhalten nicht vermieden werden können (BGE 130 III 193

E. 2.3 S. 196 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 4A\_489/2014 vom 20. Februar 2015 E. 5.1.; 6B\_925/2008 vom 9. März 2009 E. 1.1). Die Beschuldigten haben somit keine Sorgfaltspflichtverletzung begangen.

#### **E. 14**

mit die Möglichkeit gehabt, anzuhalten und das Pistenfahrzeug passieren zu lassen. Zudem hätte er gefahrenlos auf der linken Seite hinter dem Pistenfahrzeug durchfahren können. E.\_\_\_\_\_ fuhr jedoch – entgegen seiner eigenen Empfehlung – auf den rechten Pistenrand zu und versuchte vor dem Pistenfahrzeug durchzufahren. Er kam vor dem Pistenfahrzeug zu Fall und wurde von der Raupe des Pistenfahrzeugs erfasst (Bd. I, pag. 37 Z. 23 ff.; pag. 41 Z. 48 ff.). Die Verteidigung wies zu Recht darauf hin, dass die Routenwahl von E.\_\_\_\_\_ auch deshalb unverständlich ist, weil er und M.\_\_\_\_\_ nach links zur Liftstation R.\_\_\_\_\_ hätten fahren wollen (Bd. III, pag. 749 Z. 22 ff. i.V.m. Bd. I, pag. 43; Bd. IV, pag. 885). Weshalb E.\_\_\_\_\_ dennoch auf dem rechten Pistenrand zuhielt und offensichtlich nicht realisierte, dass er im flachen Gelände nicht genügend schnell unterwegs ist, um noch vor dem Fahrzeug durchzukommen, lässt sich heute nicht mehr eruieren. E.\_\_\_\_\_ missachtete mit seinem Verhalten die vorstehend zitierten SKUS-Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder, namentlich das Vortrittsrecht des Pistenfahrzeugs und die Pflicht, Abstand zu halten. Er handelte aber auch entgegen elementarster Gebote der Vorsicht, die jeder verständige Mensch in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen befolgt hätte. E.\_\_\_\_\_ hat sich selbst bewusst in eine Gefahr begeben, aus welcher er sich letztlich nicht mehr selbst befreien konnte. Das Mitverschulden des Opfers wiegt derart schwer, dass es – neben der mangelnden Aufmerksamkeit von G.\_\_\_\_\_ – als wahrscheinlichste und unmittelbarste Unfallursache erscheint. Ein solches Verhalten konnten die Beschuldigten weder voraussehen, noch hätten sie dies voraussehen müssen. In Bezug auf A.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ ist damit der adäquate Kausalzusammenhang unterbrochen. Der Umstand, dass G.\_\_\_\_\_ seinen Strafbefehl akzeptiert hat, ist im vorliegenden Verfahren nicht relevant. Ebenso wenig war für die Beschuldigten voraussehbar, dass G.\_\_\_\_\_, nachdem er auf der rechten Seite Snowboarder bemerkt hatte, seine Aufmerksamkeit nicht nach rechts richtete, sondern sich während des Überquerens der I.\_\_\_\_\_ ausschliesslich auf die blaue Piste konzentrierte. Hätte G.\_\_\_\_\_ seine Aufmerksamkeit gegen rechts gerichtet, dann hätte er bemerkt, dass E.\_\_\_\_\_ sein Vortrittsrecht missachtet und direkt auf ihn zufährt und er hätte rechtzeitig anhalten können.

#### **E. 15**

sammenhang unterbrochen wäre. Damit erübrigt es sich, näher auf die Garantstellung der Beschuldigten einzugehen. Die Beschuldigten sind in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung, angeblich begangen am 23. März 2011 in F.\_\_\_\_\_ zum Nachteil von E.\_\_\_\_\_, freizusprechen. IV. Kosten und Entschädigungen 12. Verfahrenskosten Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Bei einem Freispruch trägt grundsätzlich der Kanton die Verfahrenskosten (vgl. 423 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind sowohl die erst- wie auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten dem Kanton Bern aufzuerlegen. Die erstinstanzliche Festsetzung der Verfahrenskosten ist zu bestätigen. Die Kosten des

oberinstanzlichen Verfahrens werden bestimmt auf CHF 800.00 (Art. 24 lit. a VKD). 13. Entschädigungen Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte sowie auf Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (Art. 429 Abs. 1 lit. a und b StPO). Für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte vor erster Instanz wurde A. \_\_\_\_\_ gemäss der von Fürsprecher B. \_\_\_\_\_ eingereichten und für angemessen erachteten Kostennote vom 6. Februar 2015 (Bd. III, pag. 777) eine Entschädigung in der Höhe von CHF 22'364.10 (inkl. Auslagen und MwSt) zugesprochen. C. \_\_\_\_\_ wurde gemäss der von Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ eingereichten und für angemessen erachteten Kostennote vom 5. Februar 2015 (Bd. III, pag. 775 f.) eine Entschädigung in der Höhe von CHF 21'067.25 (inkl. Auslagen und MwSt) zugesprochen. Zudem wurde den Beschuldigten eine Entschädigung von je CHF 800.00 für ihre persönlichen Umtriebe ausgerichtet (Bd. III, pag. 779, pag. 800). Für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte vor oberer Instanz wird A. \_\_\_\_\_ gemäss der von Fürsprecher B. \_\_\_\_\_ eingereichten und für angemessen erachteten Kostennote vom 18. Juli 2016 (Bd. IV, pag. 955) eine Entschädigung in der Höhe von CHF 7'711.45 (inkl. Auslagen und MwSt) zugesprochen. C. \_\_\_\_\_ wird gemäss der von Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ eingereichten und für angemessen erachteten Kostennote vom 18. Juli 2016 (Bd. IV, pag. 958) eine Entschädigung in der Höhe von CHF 7'209.00 (inkl. Auslagen und MwSt) zugesprochen (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).

#### **E. 16**

V. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: A. A. \_\_\_\_\_ wird freigesprochen: von der Anschuldigung der fahrlässigen Tötung, angeblich begangen am 23.03.2011 in F. \_\_\_\_\_ z.N. von E. \_\_\_\_\_, unter Auferlegung der hälftigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 13'898.35, an den Kanton Bern, unter Auferlegung der hälftigen oberinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 400.00, an den Kanton Bern, unter Ausrichtung einer Entschädigung an A. \_\_\_\_\_ von CHF 23'164.10 für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte (CHF 22'364.10 inkl. Auslagen und MwSt) und für persönliche Umtriebe (CHF 800.00) vor erster Instanz, unter Ausrichtung einer Entschädigung an A. \_\_\_\_\_ von CHF 7'711.45 (inkl. Auslagen und MwSt) für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte vor oberer Instanz. B. C. \_\_\_\_\_ wird freigesprochen: von der Anschuldigung der fahrlässigen Tötung, angeblich begangen am 23.03.2011 in F. \_\_\_\_\_ z.N. von E. \_\_\_\_\_, unter Auferlegung der hälftigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 13'898.35, an den Kanton Bern, unter Auferlegung der hälftigen oberinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 400.00, an den Kanton Bern, unter Ausrichtung einer Entschädigung an C. \_\_\_\_\_ von CHF 21'867.25 für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte (CHF 21'067.25 inkl. Auslagen und MwSt) und für persönliche Umtriebe (CHF 800.00) vor erster Instanz, unter Ausrichtung einer Entschädigung an C. \_\_\_\_\_ von CHF 7'209.00 (inkl. Auslagen und MwSt) für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte vor oberer Instanz.

#### **E. 17**

Zu eröffnen: - dem Beschuldigten A. \_\_\_\_\_, v.d. Fürsprecher B. \_\_\_\_\_ - dem Beschuldigten C. \_\_\_\_\_, v.d. Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ - der Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen: - der Vorinstanz Bern, 20. Oktober 2016 Im Namen der 1. Strafkammer Der Präsident: Oberrichter Vicari Die Gerichtsschreiberin: Suter Rechtsmittelbelehrung Gegen

diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.